

Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Werdau

- rechtsbereinigte Fassung -

vom 30. Oktober 2000 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 02/2001), geändert durch Satzungen vom 21. Dezember 2001 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 04/2002) und vom 16. Dezember 2011 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 01/2012)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Entschädigung von Funktionsträgern

§ 2 Wegfall der Entschädigung

§ 3 Entschädigung bei Einsätzen

§ 4 Erstattung von Dienstreisekosten

§ 5 Ersatz von Verdienstausschlag

§ 6 (In-Kraft- und Außer-Kraft-treten)

§ 1

Entschädigung von Funktionsträgern

- (1) Für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, werden folgende monatliche Entschädigungsbeträge festgelegt:

Gemeindewehrleiter	150,00 EUR
1. Stellv. des Gemeindewehrleiters	50,00 EUR
2. Stellv. des Gemeindewehrleiters	40,00 EUR
Gemeindejugendfeuerwehrwart	40,00 EUR
Wehrleiter Werdau	80,00 EUR
1. stellv. Wehrleiter Werdau	40,00 EUR
Wehrleiter Steinpleis	60,00 EUR
1. stellv. Wehrleiter Steinpleis	40,00 EUR
Wehrleiter Leubnitz	60,00 EUR
1. stellv. Wehrleiter Leubnitz	40,00 EUR
Wehrleiter Langenhessen	60,00 EUR
1. stellv. Wehrleiter Langenhessen	40,00 EUR
Wehrleiter Königswalde	60,00 EUR
1. stellv. Wehrleiter Königswalde	40,00 EUR
Gerätewart Werdau	0,00 EUR
Gerätewart Steinpleis	40,00 EUR
Gerätewart Leubnitz	40,00 EUR
Gerätewart Langenhessen	40,00 EUR
Gerätewart Königswalde	40,00 EUR
Jugendfeuerwehrwarte	40,00 EUR

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses erhalten je Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR pro Person.

Der Beauftragte für die Brandschutzerziehung, im Wirkungsbereich außerhalb der Feuerwehr, erhält je geleistete und nachgewiesene Zeitstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 EUR.

Die maximale Aufwandsentschädigung wird auf 60,00 EUR je Monat festgesetzt.

- (2) Die volle Zahlung der Entschädigung setzt die ordnungsgemäße und beanstandungslose Dienstpflichterfüllung voraus. Ist dies nicht der Fall, kann der Gemeindefeuerleiter Abzüge beantragen.
- (3) Die Entschädigung wird monatlich gezahlt. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 2

Wegfall der Entschädigung

- (1) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet oder es nicht ausübt.
- (2) Nimmt der Vertreter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der zu Vertretende.

§ 3

Entschädigung bei Einsätzen

Bei der Teilnahme an Einsätzen erhält bei einer Einsatzzeit von über vier Stunden jeder beteiligte Feuerwehrangehörige Verpflegung im Wert von 3,50 Euro.

Bei höheren Belastungen, wie der Arbeit unter Atemschutz, Hitzeschutz- bzw.

Chemieschutzanzug, oder bei extremen Witterungsbelastungen, kann der Einsatzleiter die Ausgabe von Getränken veranlassen.

Bei Einsätzen mit einer Einsatzzeit von unter vier Stunden kann der Einsatzleiter erforderlichenfalls die Ausgabe von Getränken und Speisen veranlassen.

§ 4

Erstattung von Dienstreisekosten

Die Erstattung von Dienstreisekosten außerhalb des Stadtgebietes erfolgt auf Antrag und richtet sich nach den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Ersatz von Verdienstaufall

Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, richtet sich nach § 14 SächsFwVO.

§ 6
(In-Kraft-Treten)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO gilt dies nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.